

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der

**Quelle I Schönberg** auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 29.03.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg (Quelle I Schönberg) auf Flurnummer 249/1 Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Breitenberg zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Schönberg		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,3
Maximal	[m <sup>3</sup> /d]	110
Maximal	[m <sup>3</sup> /a]	32.166

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Schönberg mit der Quelle I Schönberg. Für die bisher ebenfalls zur Wassergewinnung genutzten Quelle II auf Flurnummer 298 Gemarkung Schönberg bestand keine wasserrechtliche Erlaubnis und wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2018 zukünftig nicht mehr zur Wassergewinnung herangezogen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayWG). Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von 32.166 (m<sup>3</sup>/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

**Gesamtergebnis:**

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

**Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:**

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde werden durch die Grundwassernutzung der Quelle 1 Schönberg auf Flurnummer 249/1 keine Biotope beeinträchtigt.
- Die Auffassung der Quelle 2 Schönberg auf Flurnummer 298 führt zur einer Vernässung auch der angrenzenden Flächen. Die Auffassung der Quelle 2 dürfte sich positiv auf die angrenzenden Biotopflächen auswirken, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Monitoring-Maßnahmen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 02.07.20) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (02.04.2019).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau  
-untere Wasserrechtsbehörde-  
Passau, 24.07.2020

Fuchs  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)